



Informationen zum Gesellschaftsrecht (59)

Neues zur Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Nach bisher überwiegender Meinung wurde ein Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils an einer GmbH erst mit der vollständigen Zahlung des Abfindungsbetrages wirksam. Bis dahin verblieb der betroffene Gesellschafter in der GmbH, seine Stimmrechte ruhten jedoch. Einige wenige Gerichte und Autoren vertraten hingegen die

Auffassung, dass der Gesellschafter bereits mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausscheidet. Der BGH hat nun mit Urteil vom 24.01.2012 - II ZR 109/11 – entschieden, dass dann, wenn der Einziehungsbeschluss weder nichtig ist - dies ist er dann, wenn bereits bei der Beschlussfassung feststeht, dass die Gesellschaft den Abfindungsbetrag nie wird aufbringen können - noch angefochten und für nichtig erklärt wird, die Einziehung bereits mit der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam wird. Da hier für den betroffenen Gesellschafter das Risiko besteht, dass die Gesellschaft später insolvent wird und die Abfindung nicht zahlen kann, haften nach dem BGH die Gesellschafter, die den Einziehungsbeschluss gefasst haben, dem ausgeschiedenen Gesellschafter anteilig für den Abfindungsbetrag. Diese Haftung der verbleibenden Gesellschafter gilt nur dann nicht, wenn sie dafür sorgen, dass die Abfindung aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann oder sie die Gesellschaft auflösen. Fraglich ist, was gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass nach der Einziehung die Rechte des betroffenen Gesellschafters ruhen. Da hier der Gesellschaftsvertrag von einer bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages weiterbestehenden Mitgliedschaft ausgeht, könnte die Einziehung in solchen Fällen auch erst später wirksam werden.

Zu einem weiteren Streitpunkt bei der Einziehung liegt jetzt die erste Entscheidung eines Oberlandesgerichts vor. Wird bei der GmbH ein Geschäftsanteil eingezogen, so kommt es zu einer Differenz zwischen der Höhe des Stammkapitals und der Summe der Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile. Diese Auswirkung wurde bis zur GmbH-Reform

2008 für zulässig gehalten. Aufgrund einer Angabe in der Gesetzesbegründung zur GmbH-Reform, entbrannte ein Streit darüber, ob dies auch weiterhin zulässig ist. Die wohl herrschende Meinung verneinte dies und erörterte, ob ein Einziehungsbeschluss ohne gleichzeitige Neuschaffung eines Geschäftsanteils oder anteilige Erhöhung der verbleibenden Geschäftsanteile endgültig unwirksam ist oder durch nachträgliche Beschlussfassung geheilt werden könne. Das Landgericht Essen hatte mit Urteil vom 09.06.2010 - 42 O 100/ 09 - und das Landgericht Neubrandenburg mit Urteil vom 31.03.2011 - 10 O 62/09 - sich der Auffassung angeschlossen, dass eine Einziehung ohne gleichzeitige Erhöhung der übrigen Geschäftsanteile unwirksam sei. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat nun mit Urteil vom 01.12.2011 - 8 U 315/ 10-83 - entschieden, dass eine durch eine Einziehung entstehende Divergenz zwischen Stammkapital und Summe der Nennwerte der verbleibenden Anteile nicht zur Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses führt. Gegen die Entscheidung ist beim BGH eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.